

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue vom 01.06.2012 .....	69
Jahresabschluss 2023 der Samtgemeinde Rosche.....	70
Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Rosche .....	70
Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2025.....	73

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2025.....	73
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2025.....	74
Hundesteuersatzung der Gemeinde Jelmstorf.....	75
1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2025.....	76
Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienau.....	77
Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2025.....	79

#### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue vom 01.06.2012

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue vom 01.06.2012 beschlossen:

#### § 1

§ 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die nachstehend aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Aue erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister/-in	300,00 €
Fahrtkostenpauschale	25,00 €
1.1 stellv. Gemeindebrandmeister/-in	150,00 €
2. Ortsbrandmeister/-in	
a) der Stützpunktwehr	100,00 €
b) stellv. OBM der Stützpunktwehr	50,00 €
c) der Ortswehren mit Grundausstattung	50,00 €
d) stellv. OBM der Ortswehren mit GA	20,00 €

3. Gerätewart/-in – Grundbetrag –	
a) Grundbetrag	20,00 €
b) Steigerung je Einsatzfahrzeug	5,00 €
c) Steigerung je Atemschutzgerät	2,00 €
4. Jugendfeuerwehrwart	
a) Samtgemeindejugendwart/-in	40,00 €
b) stellv. Samtgemeindejugendwart/-in	20,00 €
c) Jugendwart/-in Ortswehr	40,00 €
d) stellv. Jugendwart/-in Ortswehr	20,00 €
5. Kinderfeuerwehrwart	
a) Kinderfeuerwehrwart/-in	25,00 €
b) stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in	12,50 €
6. a) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/-r	15,00 €
b) Gemeindezeugwart/-in	25,00 €
c) Gemeindepressewart/-in	30,00 €
(sofern die Funktion von 2 Personen wahrgenommen wird, erhält jeder die Hälfte der Entschädigung)	
d) Gemeindeatemschutzbeauftragte/-r	50,00 €
(sofern die Funktion von 2 Personen wahrgenommen wird, erhält jeder die Hälfte der Entschädigung)	
e) Gemeindeausbildungsleitung	15,00 €
(2) Mit der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial usw.) abgegolten.	
(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1 – 2 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.	
(4) Für die Durchführung der Truppmannausbildung wird eine Entschädigung von 300,00 € an die Ausbilder insgesamt gewährt.	

## § 2

§ 3 erhält folgende Neufassung:

### § 3

Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Funktionsträger und stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten für die weitere Funktion die Hälfte des für diese Funktion vorgesehenen Betrages. Dies gilt nicht für Jugendfeuerwehrwarte oder Kinderfeuerwehrwarte, die gleichzeitig die Position des Samtgemeindejugendfeuerwehrwartes/-in ausüben.

### § 3

Diese Änderung tritt nach Bekanntgabe rückwirkend zum 01.03.2025 in Kraft.

Wrestedt, den 19.06.2025

SAMTGEMEINDE AUE  
Samtgemeindebürgermeister (Siegel)  
Gez. Michael Müller

## Jahresabschluss 2023 der Samtgemeinde Rosche

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 den Jahresabschluss 2023 des Nettoregiebetrieb Abwasser beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2023 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2023 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 271.127,39 € wird der Rücklage für Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen (Investitionsrücklage) zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des NKomVG in der Zeit vom

**01.07.2025 bis zum 11.07.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmererei der Samtgemeindeverwaltung, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, Zimmer 1.15, eingesehen werden.

Rosche, den 13.06.2025

SAMTGEMEINDE ROSCHE  
Im Auftrag  
(Wagner)

## Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 1 und 55 Nds. Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 2 Nds. Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 27.05.2025 folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Rosche.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen:
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Gewässer,
  2. Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Durchlässe,
  3. Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge,
  4. Rinnsteine, Wassereinfläufe, Dämme, Entwässerungsanlagen,
  5. Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln,
  6. sonstige Flächen,

Ziffer 1–6 ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen,

7. Luftraum über dem Straßenkörper i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Straßengesetz (NStRG),
8. Straßenzubehör i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStRG,
9. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
10. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

(2) öffentliche Anlagen:

1. Park- und Grünanlagen,
2. Wälder, Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
3. Grillplätze, öffentliche Brunnen, Wasserbecken.
4. Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, sonstige Erholungsanlagen,
5. Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, sonstige Freizeitanlagen,
6. Bedürfnisanlagen,
7. Friedhöfe, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

## § 3

### Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist verboten,
- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Denkmäler, Kunstobjekte, Straßenmobiliar, Einfriedungen, Abgrenzungsmauern, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
  - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
  - c) Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen auf oder neben dem Sammelcontainer abzustellen; die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt,
  - d) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Abfälle (u.a. Pappteller, Glas- und Plastikabfälle, Verpackungsmaterial, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettensammel, Speisereste, Kaugummi)

- wegzuwerfen bzw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen,
- e) Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abzulegen. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ausgeschlossen ist,
  - f) Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen,
  - g) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,
  - h) im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen oder öffentlicher Anlagen zu lagern oder zu übernachten,
  - i) in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen), um alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder in einem nach außen deutlich wahrnehmbaren Rauschzustand dort zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen),
  - j) öffentliche Bedürfnisanstalten zu verunreinigen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.
  - (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
  - (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
  - (5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen Sichtfelder, deren Größen abhängig sind von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, an Hecken und sonstigem Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.
  - (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen soweit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
  - (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie dürfen nicht durchwühlt werden.
  - (8) Sperrmüll darf nach Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen erst am Tag vor der Abholung an die Straße gestellt werden. Nicht mitgenommener Sperrmüll ist am Abholtag bis zum Einbruch der Dunkelheit aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.
  - (9) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss Abfallbehälter in ausreichender Kapazität aufstellen. Sämtliche vom Gewerbetreibenden verkauften Waren sind von diesem im Umkreis von 100 Metern um die Verkaufsstelle zu beseitigen.
  - (10) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Andere Personen dürfen durch das eigene Verhalten weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt oder belästigt werden. Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen oder im Straßenbegleitgrün
    - außerhalb ausgewiesener Grillplätze zu grillen,
    - zu zelten,
    - zu baden oder Wäsche zu waschen,
    - nicht freigegebene Flächen zu betreten,
    - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.
- (11) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind. Ausgenommen sind Grillgeräte zur Lebensmittelzubereitung, Feuerkörbe und Feuerschalen.
  - (12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Bekleidung oder andere Sachen zu waschen. Öffentliche Verkehrsflächen sowie öffentliche Anlagen i.S.v. § 2 dürfen nicht beschmiert, besprüht, bemalt oder beklebt werden. Sitzmöbel dürfen nicht in der Weise genutzt werden, dass die Füße auf die Sitzfläche gestellt werden.
  - (13) Aufdringliches oder bedrängendes Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger oder Tieren ist untersagt.

#### § 4 Tiere

- (1) Hundehalter/innen und Personen, die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.
- (2) Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, sonstigen Freizeitsportanlagen, Schulhöfe und Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern wildlebender Tauben und Enten ist verboten. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen.
- (5) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.
- (6) Der Betrieb von selbstfahrenden Geräten zur Graspflege ist zum Schutz von Kleintieren und Amphibien, insbesondere Igel, Kröten, Eidechsen und Schleichen, in der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang verboten.
- (7) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
  - 1. Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank (z.B. Tasso e.V., Deutsches Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V.) zu registrieren.
  - 2. Ein Nachweis über die Kennzeichnung ist der Samtgemeinde Rosche auf Verlangen zu erbringen.
  - 3. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer einer Katze regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellt.
  - 4. Katzenhalter/in sind ebenfalls zur Mitwirkung und Aufklärung strittiger Sachverhalte verpflichtet.

5. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes im Einzelfall zugelassen werden. Hierzu zählt mitunter auch die Zucht von Rassekatzen, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
6. Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in Ziffer 1 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

### **§ 5 Hausnummern**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der zuständigen Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke dazu verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

### **§ 6 Spielplätze**

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

### **§ 7 Plakatwerbung**

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenstände, die öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Straßenbauasträger gem. § 48 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.

### **§ 8 Darbietung in der Öffentlichkeit**

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf

und an Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse oder der Unterricht an Schulen nicht gestört werden.

### **§ 9 Lärmbekämpfung**

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motorgetriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)
  - a) an Sonn- und Feiertagen
  - b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr verboten.
- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unauf-schiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

### **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Die Samtgemeinde Rosche kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis kann befristet oder mit Bedingungen, Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden; sie ergeht schriftlich.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist mitzuföhren und kontrollierenden Ordnungskräften auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 (1) NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über

- § 3 (Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen),
- § 4 (Tiere),
- § 5 (Hausnummern),
- § 6 (Spielplätze),
- § 7 (Plakatwerbung),
- § 8 (Darbietung in der Öffentlichkeit),
- § 9 (Lärmbekämpfung)
- § 10 (Auflagen zur Ausnahmeerlaubnis)

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 NPOG.

### **§ 12 Anwendung sonstiger Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Nds. Straßengesetzes, des Nds. Jagdgesetzes und des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt.

**§ 13  
Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

**§ 14  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Rosche vom 24.11.2005 außer Kraft.

Rosche, den 27.05.2025

SAMTGEMEINDE ROSCHE  
(Siegel)

(M.Widdecke)  
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 03.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.133.300 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.324.400 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.854.400 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.682.800 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.055.000 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.936.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.881.000 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 250.000 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.881.000,- Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditäts-

kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.140.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Satzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt worden:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 450 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

**§ 7**

Die Wertgrenze gemäß §12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Ebstorf, den 03.02.2025

Senking  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß §114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im „Bürgeramt an der Schwienau“ in Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 05.06.2025 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2025) erteilt worden.

Ebstorf, 10. Juni 2025

Senking  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 11.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.115.000 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.397.900 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.020.400 Euro

2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.268.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 215 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro pro Produkt als unerheblich.

Hanstedt, den 11.03.2025

*Menk*  
(Bürgermeister) (Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus.

Hanstedt, den 11. Juni 2025

*Menk*  
Bürgermeister

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 24.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	690.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	836.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	684.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	24.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

Jelmstorf, den 24.03.2025

*(Krug)*  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus.

Jelmstorf, den 10. Juni 2025

*Krug*  
Bürgermeister

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Jelmstorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in seiner Sitzung am 24.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

### § 2 Steuerpflichtige

- 1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin oder Halter eines Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- 2) Wird für Gesellschaften, Institutionen, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halterin oder Halter. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- 1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 €
b) für den zweiten Hund	60,00 €
c) für jeden weiteren Hund	80,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	400,00 €
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 €
- 2) Hunde, die gemäß § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunden vorangestellt.
- 3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
- 4) Unabhängig von der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### § 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

- 1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- 2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber, oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
- b) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; auch nach ihrem Dienste;
- c) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Jagd-, Forst- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- e) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- f) Hunden, die in anderem öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

### § 5 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) einem Hund der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
  - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein.

### § 6 Allgemeine Voraussetzung für die Ermäßigung und Steuerbefreiung

- 1) für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 und 4 wird keine Steuerermäßigung oder -befreiung gewährt.
- 2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
  - c) für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
- 3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälereibestraft ist;
  - c) für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- 4) Unterlagen, die die Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen begründen, sind zu Beginn eines jeden Steuerjahres durch die Halterin oder den Halter erneut zu belegen; ansonsten entfällt die Befreiung bzw. Ermäßigung.

## § 7

### Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingetötet oder die Halterin oder der Halter wegzieht.
- 4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

## § 8

### Fälligkeit der Steuer

Die Fälligkeit der Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 9

### Anzeige- und Auskunftsspflichten

- 1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, hat die Hundehalterin oder der Hundehalter die Chip-Nummer bei der Anmeldung bzw. nach erfolgter Implantation mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- 2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 4) Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Diese stellt eine gebührenpflichtige Ersatzmarke aus.
- 5) Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die bei den vorgenannten Sachverhalten ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Die Halterin oder der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Entstehende Kosten werden ggf. im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

- 6) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen  
(§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V. m. § 93 AO)

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen einer in § 9 genannten Verpflichtungen des Hundehalters / der Hundehalterin handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Jelmstorf vom 24.04.2012 außer Kraft.

Jelmstorf, den 24. März 2025

GEMEINDE JELMSTORF  
(Krug)  
Bürgermeister

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 12.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.552.100 Euro
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.469.800 Euro
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.540.700 Euro
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.429.700 Euro
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 30.000 Euro
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 206 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Stadorf, den 12.03.2025

Bütow  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden aus.

Stadorf, den 06. Juni 2025

Bütow  
Bürgermeister

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienau

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schwienau in seiner Sitzung am 13.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

### § 2

#### Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
  - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
  - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder

c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin / Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Hunde. Sie beträgt jährlich:
  - a) für den ersten Hund 48,00 €
  - b) für den zweiten Hund 72,00 €
  - c) für jeden weiteren Hund 96,00 €
  - d) für jeden gefährlichen Hund jeweils 700,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### § 4

#### Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### § 5

#### Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
  2. Hunde, die in anderem öffentlichen Interesse gehalten werden. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind oder bei Hunden, die von wissenschaftlichen Institutionen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
  3. Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

4. Hunde, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
  5. Hunde, die sich in einem anerkannten Institut zur Ausbildung für die unter den Nummern 3 und 4 genannten Zwecke befinden.
  6. Hunden, die unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter/ Halterin oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.
- (2.) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden im Außenbereich benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie (gemessen von Außenwand zu Außenwand) entfernt liegen und nur eine Wohnung enthalten oder unbewohnt sind. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- Geprüfte Jagd-Gebrauchshunde, die von Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden, können auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden.

## § 6

### Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) In dem schriftlich zu stellenden Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung darzulegen, gegebenenfalls nachzuweisen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.
- (3) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

## § 7

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt. Das gleiche gilt, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandeltens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin / den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

## § 8

### Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes zu stellen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9

### Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin / der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat binnen 14 Tagen die Abschaffung, das Abhandeltens oder den Tod des Hundes schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Halterin / der Halter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amts wegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, in der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren

Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz - NKAG - i. V. m. § 93 Abgabenordnung - AO).

- (5) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 1 und § 10 Satz 3 auch diese Person.

### § 10 Hundesteuermarken

Nach der Anmeldung des Hundes werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 1 die Herkunft, das Alter, die Rasse und die Chipnummer des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 9 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - entgegen § 10 S.1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 10 S. 3 den von ihr / ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs.3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der Kommunal Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

### § 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienau in der zurzeit gültigen Fassung vom 10.07.2018, außer Kraft.

Schwienau, den xxx

Hans-Joachim Bütow (Siegel)  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 11.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf           | 819.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf      | 992.600 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge          | 0 Euro       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro       |
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- |     |   |              |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 798.800 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 930.900 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 0 Euro       |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 0 Euro       |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro       |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 0 Euro       |

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- |     |  |           |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 195 v. H. |
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

Weste, den 11.03.2025

*(Ritzer)*  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

Weste, den 06. Juni 2025

*Steep*  
1. Stv. Bürgermeister